

# STATUTEN

gültig seit Jänner 2022

## ARTIKEL 1 - NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen: AUSTRIAN CHAPTER INTERNATIONAL ADVERTISING ASSOCIATION (IAA) (Österreichische Sektion der internationalen Werbevereinigung). Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sein Sitz ist in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Europa.

## ARTIKEL 2 - ZWECK

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von Werbung und Marktkommunikation als die wesentliche Antriebskraft für eine gesunde Wirtschaft.
2. Die Förderung der Vielfalt unabhängiger Medien.
3. Die Hebung von Verständnis und Akzeptanz der Rolle von Werbung und Marktkommunikation in der Öffentlichkeit.
4. Der Einsatz für den Schutz der Freiheit und für die Liberalisierung der Werbung und Marktkommunikation.
5. Die Ermutigung der Kommunikationswirtschaft, sich einer freiwilligen Selbstkontrolle zu unterwerfen.
6. Bestrebt zu sein, Auswüchse auf dem Gebiet der Werbung zu vermeiden und damit zu helfen, solche Auswüchse zu verhindern.
7. Eine Organisation zum Austausch von Ideen, Wissen, Erfahrung, Information und Dokumentation zu sein.
8. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Pflege der allgemeinen beruflichen und persönlichen Kontakte.
9. Einen hohen, ethischen Standard der Werbung zu fördern.
10. Die Zusammenarbeit mit allen österreichischen und internationalen Verbänden und Organisationen, Institutionen und Behörden auf dem Gebiet der Werbung zu pflegen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn berechnet.

## ARTIKEL 3 - TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

Zur Verwirklichung des in Artikel 2 näher umschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende

Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

Vorträge, Informationsveranstaltungen, Informationsschriften, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Publikationen, Beratung der Mitglieder, Lobbying.

## ARTIKEL 4 - AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und/oder vereinseigenen

Unternehmungen, Förderungen und Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Sponsoring, etc.

## ARTIKEL 5 - MITGLIEDER

Der Verein besteht aus persönlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

### PERSÖNLICHE MITGLIEDER

Zur Erlangung der aktiven, persönlichen Mitgliedschaft sind folgende Erfordernisse notwendig:

- a) leitende Funktion in einem Unternehmen im Bereich Wirtschaft, Marketing, Kommunikation oder in kommunikationsunterstützenden Bereichen wie Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- b) Einführung durch mindestens zwei Mitglieder des Austrian Chapters
- c) Wohnsitz in Österreich

### EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder sind persönliche Mitglieder, welche sich um den Verein große Verdienste erworben haben. Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand einstimmig beschlossen. Die Angabe von Gründen für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nicht erforderlich.

### FÖRDERNDE MITGLIEDER

Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Dies sind Unternehmen / juristische Personen, die sich mit den Zielen und der Arbeit des Vereins identifizieren und die Arbeit des Vereins materiell und / oder ideell mit besonderen Leistungen unterstützen. Der Verein ist verpflichtet, fördernde Mitglieder in einer festzulegenden Form in ihrer Rolle als Förderer des Vereins darzustellen.

## ARTIKEL 6 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von persönlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## ARTIKEL 7 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft sämtlicher Mitglieder erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und/oder Handlungsfähigkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Erklärung ist rechtzeitig, wenn sie vor Beginn dieser Frist beim Vorstand eingelangt ist. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitglieds- und Förderbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.

Ferner kann der Vorstand, wenn ein ernsthafter Grund besteht, etwa wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens, auch einen Ausschluss der persönlichen, einschließlich Ehren-, und fördernden Mitglieder beschließen. Insbesondere kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung

des Ausschlusses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitglieds- und/oder Förderbeiträge im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitglieds- und/oder Förderbeiträge bleibt hiervon unberührt. Mit Beschluss des Ausschlusses des Mitglieds durch den Vorstand ruht die Mitgliedschaft und damit sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds bis zum ungenutzen Ablauf der Frist von 30 Tagen bzw. bis zur endgültigen Entscheidung durch die Generalversammlung, in welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft bei gültigem Ausschluss endet. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitglieds- und Förderbeiträge für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt. Dem entsprechenden Mitglied ist die Möglichkeit geboten, sich vorher zu rechtfertigen und es kann innerhalb von 30 Tagen nach Erlass der Mitteilung des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Generalversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

## ARTIKEL 8 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Persönliche Mitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt und haben weder aktives, noch passives Wahlrecht. Der Verein hebt von seinen Mitgliedern (persönliche Mitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder, sowie fördernde Mitglieder) Beiträge ein, über deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr beschließt. Der Verein kann auch Spenden, Schenkungen und Stiftungen entgegennehmen. Der zusätzlich, jeweils von der Generalversammlung festgelegte jährliche Förderbeitrag (mindestens jedoch € 1.500,00 pro Jahr) der den Verein materiell fördernden Mitglieder kann auch eine persönliche Mitgliedschaft von einer Persönlichkeit des Unternehmens einschließen, wenn diese den Erfordernissen nach Artikel 5.1. entspricht. Das fördernde Mitglied ist berechtigt, den Jahresbeitrag für bestimmte Aufgaben des Vereins zu widmen. Das den Verein nur ideell mit besonderen Leistungen unterstützende Mitglied ist durch den Vorstand bei der Aufnahme als solches ideell förderndes Mitglied unter Angabe der besonderen Leistungen festzustellen. Ein ideell förderndes Mitglied hat über die besonderen Leistungen hinaus keinen Mitglieds- oder Förderbeitrag zu leisten.

## ARTIKEL 9 - DIE ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer
5. das Schiedsgericht

## ARTIKEL 10 - GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen persönlichen Mitgliedern (inklusive Ehrenmitgliedern) und fördernden Mitgliedern. Sie tagt einmal im Jahr und wann immer sie auf Verlangen des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Zehntel ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfern bzw. des Abschlussprüfers vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter sowie in den gesetzlich und in den Statuten vorgesehenen Fällen von den Rechnungsprüfern bzw. vom Abschlussprüfer einberufen wird. Der Präsident bzw. sein Stellvertreter ist verpflichtet, aufgrund eines solchen Verlangens bzw. Antrags die Generalversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen werden jedem Mitglied jeweils zwei Wochen

im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zugestellt. Alle Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zugesandt werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und zu den dem Vorstand rechtzeitig zugesandten Vorschlägen zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Persönliche Mitglieder, einschließlich Ehrenmitglieder, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

#### Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Berichts der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit des Schatzmeisters;
- d) Wahl und Enthebung des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes wie auch der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers.
- e) Entlastung des Vorstands jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und jährlichen Förderbeiträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr;
- g) Beschlussfassung über Berufungen von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. Rechnungsprüfern und dem Verein;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

#### ARTIKEL 11 - DER VORSTAND

Der Verein hat einen Vorstand, der aus mindestens sechs Vorstandsmitgliedern besteht und von der Generalversammlung gewählt wird. Ihm gehört an: Präsident/in, drei Vizepräsidenten/innen, Generalsekretär/in, Schatzmeister/in.

Zusätzlich ist der jeweilige Vorsitzende des Beirats automatisch ein weiteres Mitglied des Vorstands. Je nach Bedarf sind durch die Generalversammlung weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt für die Dauer von 2 Jahren, mindestens jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Unter diesen haben sich der Präsident oder einer der Vizepräsidenten zu befinden. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem Vizepräsidenten in einer vorher durch den Vorstand bestimmten Reihenfolge. Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht anderen Organen ausdrücklich vorbehalten sind. Insbesondere fallen folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungsbereich:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
- c) Einberufung der Generalversammlung;
- d) Vorbereitung der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder mündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen: In diesem Fall kann die Sitzung auch vom Generalsekretär einberufen werden. Die schriftliche Einladung für eine derartige Sitzung muss jedoch den Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zugestellt werden. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die

Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### ARTIKEL 12 - DER BEIRAT („ADVISORY BOARD“)

Der Verein hat einen Beirat, der dem Vorstand beratend zur Seite steht und aus mindestens 15 und maximal 20 Beiratsmitgliedern aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder oder der Ehrenmitglieder besteht. Voraussetzung um ein Beiratsmitglied zu werden ist somit die aufrechte Mitgliedschaft beim Verein oder der Besitz einer Ehrenmitgliedschaft. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt und strebt an, dass die Hälfte der Mitglieder des Beirats mit Frauen besetzt ist. Mitglieder des Vorstands sowie die Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer können nicht Beiratsmitglieder sein, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher stets kooptiertes Mitglied des Beirats ist. Der Beirat hat einen Vorsitzenden sowie einen Vorsitzenden-Stellvertreter, welche von den Beiratsmitgliedern aus

ihrer Mitte gewählt werden. Zumindest eine dieser beiden Funktionen (Vorsitzender bzw. VorsitzenderStellvertreter) muss zwingend von einer Frau besetzt sein. Der Beiratsvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Vorstands.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds (durch Zeitalter oder Rücktritt) benennt das ausscheidende Mitglied einen Nachfolger, dieser kann vom Beirat mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden und muss derselben Interessengruppe (Medien, Agenturen, Auftraggeber) wie das ausscheidende Mitglied angehören sowie aktiv beruflich tätig sein. Die Benennung eines Nachfolgers ist auch während aufrechter Funktionsperiode des Beirats als Gremium möglich, wobei wiederum die Annahme durch den Beirat mit einfacher Mehrheit notwendig ist und die sonstigen Voraussetzungen (Kurienprinzip und Berufstätigkeit) vorliegen müssen. Die Beiratsmitgliedschaft des Nachfolgers gilt sodann bis zum Ende der aufrechten Funktionsperiode des Beirats als Gremium. Die

Funktionsperiode des Beirats als Gremium beträgt 4 Jahre ab dem Stichtag der Generalversammlung. Eine einmalige Verlängerung der Funktionsperiode des Beirats als Gremium um weitere 4 Jahre ist möglich.

Das Vorschlagerecht für (Nach-)Nominierungen freier Sitze im Beirat, welche noch gar nicht besetzt sind oder bei welchen keine Nachnominierung durch das ausscheidende Beiratsmitglied erfolgt ist, liegt beim Vorsitzenden des Beirats. Auch in diesem Zusammenhang ist wiederum die Annahme durch den Beirat mit einfacher Mehrheit notwendig und müssen die sonstigen Voraussetzungen (Kurienprinzip und Berufstätigkeit) vorliegen.

Der Beirat hat einen Vorsitzenden sowie einen Vorsitzenden-Stellvertreter, welche von den Beiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden-Stellvertreters gilt für 2 Jahre, mindestens jedoch bis zur Wahl deren Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Vorsitzenden-Stellvertreters gilt auch für den Nachfolger die aktuell aufrichtige Funktionsperiode des Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden-Stellvertreters.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Beiratsmitglieds sowie des Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreters auch durch Enthebung durch die Generalversammlung, Rücktritt oder durch Abwahl im Beirat selbst, wobei auch dafür eine einfache Mehrheit notwendig ist.

#### **Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:**

- a) Beratung des Vereinsvorstands in allen Angelegenheiten des Vereins;
- b) Vorschlagerecht und aktive Mitwirkung bei der Wahl zum „Marketer des Jahres“;
- c) Aktive Mitwirkung bei der Zusammenstellung der EFFIE-Jury
- d) Aktive Suche und Heranführung von möglichen Unterstützern und Sponsoren an den Verein
- e) Der Vorstand kann den Beirat ersuchen, bestimmte Reformprojekte zur eigenständigen Bearbeitung zu übernehmen.

Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr und wird vom Beiratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Beiratsvorsitzenden-Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen. Eine Beiratssitzung hat auch stattzufinden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies schriftlich verlangen. Die Beiratssitzung kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet der Beiratsvorsitzende. Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder physisch oder per Videokonferenz anwesend sind. Für die Beiratssitzungen, in denen der Vorsitzende sowie Vorsitzende-Stellvertreter gewählt werden, wird vom Beirat ein Wahlleiter bestimmt. Der Wahlleiter darf selbst jedoch nicht für eine der beiden Funktionen zur Wahl stehen.

#### **ARTIKEL 13 - DIE RECHNUNGSPRÜFER**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Enthebung und den Rücktritt des Vorstands sinngemäß.

#### **Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:**

- a) Erstellung eines schriftlichen Berichts an die Generalversammlung über die Tätigkeit des Schatzmeisters;
- b) die Prüfung der Finanzierung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Geschäftsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand;
- c) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichts an den Vorstand sowie Mitwirkung des Berichts des Vorstands an die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 Abs 2 bis 5 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Sollte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich sein, so gilt dieser Artikel sinngemäß für den Abschlussprüfer.

#### **ARTIKEL 14 - GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember.

#### **ARTIKEL 15 - VERMÖGEN**

Das Vermögen wird von den Beiträgen und allfälligen Stiftungen gespeist und dient in erster Linie, um die Unkosten des Vereins zu decken. Verpflichtungen des Vereins werden einzig und allein aus dem Vermögen beglichen. Die einzelnen Vereinsmitglieder sind nicht persönlich haftbar.

#### **ARTIKEL 16 - STATUTENÄNDERUNGEN**

Statutenänderungen können entweder auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder vorgenommen werden. Eine solche Änderung der Statuten kann lediglich von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

vorgenommen werden, bei Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

#### **ARTIKEL 17 - AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung bei Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verteilung eventueller Aktiven zugunsten einer karitativen Organisation.

#### **ARTIKEL 18 - MITGLIEDERVERZEICHNIS UND DATENSCHUTZ**

Alle Mitglieder erhalten kostenlos ein Mitgliederverzeichnis, welches in gewissen Abständen neu erstellt und ausgesandt wird. Die mit der Führung des Mitgliederverzeichnisses befassten Organe der Vereinigung (der Vorstand) sind verpflichtet, die ihnen von den Mitgliedern zur Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und zur Führung anderen Karten zur Verfügung gestellten Daten nur in der Art und in dem Umfang zu verarbeiten, als dies zur Erstellung dieser Verzeichnisse und Karten notwendig sind. Für den Fall, dass diese Verzeichnisse und Karten zum Zweck der automatischen Adressierung oder anderweitigen Verarbeitung im Rahmen des Vereinszweckes Dritten überlassen werden, sind die damit befassten Organe der Vereinigung verpflichtet, bei entsprechender Auftragerteilung ausdrücklich auf die im Datenschutzgesetz normierte Verschwiegenheits- und besondere Sorgfaltspflicht hinzuweisen. Soweit Mitglieder aufgrund des Mitgliederverzeichnisses oder anderer Aufzeichnungen des Vereins Kenntnis von Daten anderer Mitglieder erlangen, sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

#### **ARTIKEL 19 - SCHIEDSGERICHT**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden zunächst durch ein Schiedsgericht geschlichtet, für welches jede Streitpartei einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter haben sich auf eine weitere Person als Obmann des Schiedsgerichts zu einigen. Im Nichteinigungsfall entscheidet das Los. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse in Anwesenheit seiner drei Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Die Beschlüsse werden vom Vereinsvorstand vollzogen. Bei Säumnis einer Streitpartei kann der Vorstand einen Schiedsrichter namhaft machen.



#### **IAA AUSTRIAN CHAPTER**

Rotenturmstraße 5 – 9/2. Stock | 1010 Wien  
+ 43 664 915 90 19 | office@iaa-austria.at

ZVR: 262 845 103